FORMEE SP. Z O.O.

Allgemeine Montagebedingungen

Betonfertigteile

GÜLTIG AB	VERSION	DOKUMENT
01.01.2026	2026-02	AMB

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Vertrages und den AMB haben die Bestimmungen des Vertrages und seiner Anlagen Vorrang.

FORMEE SP. Z O.O.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Allgemeinen Montagebedingungen („AMB") legen die Grundsätze für die Erbringung der Montageleistung an Betonfertigteilen (einschließlich Blähtonbeton-Fertigteilen, soweit zutreffend) durch die Formee Sp. z o.o. („Auftragnehmer") zugunsten des Auftraggebers fest.
2. Bei Widersprüchen zwischen den AMB und anderen Vertragsdokumenten gilt die im Vertrag festgelegte Rangfolge. Insbesondere haben der Vertrag, das Angebot und die AVB Vorrang vor den AMB.
3. Sämtliche Abweichungen von diesen AMB bedürfen der Schriftform bei sonstiger Nichtigkeit. Als Schriftform sehen die Parteien ein von den bevollmächtigten Personen unterzeichnetes Dokument an; ein E-Mail-Wechsel stellt keine Änderung der AMB dar, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt.
4. Die Montage erfolgt auf Grundlage der Projektdokumentation, der geltenden Normen, insbesondere der PN-EN 13670, dieser AMB sowie der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften und der Vorschriften über den Betrieb von Hebezeugen.
5. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Montage von Betonfertigteilen die vollständige Bereitschaft der Arbeitsfront voraussetzt. Als „Bereitschaft der Arbeitsfront" gilt insbesondere:
   - Zugänglichkeit und Erkennbarkeit der Achsen und Höhenfestpunkte,
   - vorbereiteter und tragfähiger Untergrund sowie Montagewege,
   - Möglichkeit der sicheren Aufstellung des Krans und der Abstützungen/Stempel,
   - Bereitstellung der Medien sowie Kollisionsfreiheit mit anderen Unternehmern im Montagebereich.

UMFANG DER STANDARD-MONTAGELEISTUNG

B.1. Vom Montagestandard erfasste Leistungen

Sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, umfasst die Standard-Montageleistung:

1. Montage von Betonfertigteilen durch eine spezialisierte Montagekolonne sowie mit einem Mobilkran mit einer Tragfähigkeit bis 70 t (unter der Annahme, dass die Montage mit einem solchen Kran gemäß Dokumentation und Montageplan durchführbar ist). Ist der Einsatz eines Krans mit höherer Tragfähigkeit erforderlich, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten zu tragen, die sich aus der Preisdifferenz zwischen dem 70-t-Kran und dem tatsächlich erforderlichen Kran ergeben, gemäß dem Angebot des Kranleistungsanbieters (zzgl. 10 % Betriebskosten).
2. Lotrechtstellen und Nivellieren der Fertigteile unter Verwendung von Montageunterlagen bis zu einer Toleranz von ±40 mm, bezogen auf die in der Dokumentation vorgesehenen Gründungshöhen; eine Überschreitung stellt eine Zusatzleistung dar, die nach der Preisliste für Zusatzleistungen abgerechnet wird.
3. Lieferung und Montage der Montageabstützungen für Fertigteilwände unter der Annahme, dass die Abstützungen sicher im vom Auftraggeber vorbereiteten Untergrund verankert werden können.
4. Ortbeton-Bodenplatten sowie Böden, auf denen die Fertigteilmontage durchgeführt werden soll, müssen vor Arbeitsbeginn eine Druckfestigkeit von mindestens 15 MPa erreichen.
5. In Böden, die zur Aufstellung von Montagestützen vorgesehen sind, dürfen sich keine Fußbodenheizung und keine sonstigen Installationen unter dem Boden befinden, die mit dem Bohren und Verankern der Stützen kollidieren.
6. Befinden sich im Boden Installationen und ist das Bohren von Löchern zur Befestigung der Montagestützen nicht auf der gesamten Fläche möglich, ist der Auftraggeber verpflichtet:
   - die Bereiche, in denen das Bohren unzulässig ist, eindeutig, dauerhaft und erkennbar zu kennzeichnen,
   - dem Auftragnehmer vor Montagebeginn die Bestandsdokumentation der Installationen zu übergeben,
   - sofern Bohrungen im Boden nicht möglich sind – eine alternative Lösung sicherzustellen, indem Betonelemente (z. B. Straßenplatten) bereitgestellt werden, die eine sichere Befestigung der Montageabstützungen der Fertigteilwände gemäß den Anforderungen des Auftragnehmers ermöglichen.
7. Werden die Anforderungen nach Ziffer 6 nicht erfüllt, haftet der Auftragnehmer nicht für die Beschädigung von Installationen, die sich im Boden oder in der Bodenplatte befinden.
8. Lieferung und Montage der Montageabstützung für Filigrandecken (Stempel und Montagezubehör entsprechend der vom Auftragnehmer gewählten Technologie).
9. Herstellung der Montageverbindungen massiver Wände, umfassend – sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt:
   - Zusatzbewehrung der vertikalen Wandverbindungen mit Bewehrungsstäben bis Φ12 mm, Klasse B500B,
   - Montagefugen zwischen den Wänden, mit Beton C30/37 verfüllt und scharf abgezogen, etwa 2 mm unterhalb der Wandebene.

10. Bei Filigrandecken – Herstellung der Bewehrung und Betonieren des Aufbetons in den Mengen, die sich aus der Dokumentation und der Vertragsspezifikation ergeben – in dem im Vertrag festgelegten Umfang;
11. Bei Hohlkerndecken (HC) – Herstellung der Fugen- und Ringankerbewehrung in den Mengen, die sich aus der Dokumentation und der Vertragsspezifikation ergeben – in dem im Vertrag festgelegten Umfang.

B.2. Nicht vom Montagestandard erfasste Leistungen (Zusatzleistungen)

Sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, umfasst die Standard-Montageleistung nicht:

1. Nivellieren von Fertigteilen über die Toleranz von ±40 mm hinaus; dies wird als Zusatzleistung nach der Preisliste für Zusatzleistungen abgerechnet.
2. Einsatz temporärer Stützen oder von Montageabstützungen für andere Decken als Filigrandecken (insbesondere HC), einschließlich technologischer Stützen, die durch das Projekt oder durch Herstellervorgaben gefordert werden.
3. Herstellung zusätzlicher Stahlbetondorne, Rippen, Verstärkungen oder sonstiger Stahlbetonarbeiten, die sich nicht aus der zum Tag des Vertragsschlusses akzeptierten Basisdokumentation ergeben.
4. Verfüllen zusätzlicher Wellrohre oder Durchführungen mit Mörtel, deren Erforderlichkeit erst in der Planungsphase entstanden ist.
5. Ausführung von Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere:
   - temporäre Geländer,
   - Sicherung von Öffnungen und Durchbrüchen,
   - Gerüste.

   Den Arbeitsschutz des Bauwerks stellt der Auftraggeber sicher; sein Fehlen stellt eine fehlende Bereitschaft der Arbeitsfront dar.
6. Instandsetzungs- oder Vorbereitungsarbeiten am Untergrund, an den Fundamenten oder an den Konstruktionen, auf denen die Fertigteile montiert werden sollen.
7. Stellung eines Bauleiters im Sinne der Vorschriften des polnischen Baurechts, einschließlich der Aufsicht über die Bauarbeiten und der Führung der Baudokumentation. Die Stellung des Bauleiters obliegt dem Auftraggeber oder dem Generalunternehmer. Wird diese Funktion dem Auftragnehmer übertragen, erfolgt die Ausführung ausschließlich als Zusatzleistung, auf Grundlage eines gesonderten schriftlichen Auftrags des Auftraggebers und nach vorheriger Annahme der Preisermittlung des Auftragnehmers.
8. Die vorstehend genannten Arbeiten dürfen ausschließlich als Zusatzleistungen ausgeführt werden, nach vorheriger Annahme des Angebots des Auftragnehmers. Zusatzleistungen werden ausschließlich auf Grundlage eines schriftlichen Auftrags des Auftraggebers und der Annahme der Preisermittlung des Auftragnehmers ausgeführt.
9. Ausführung von Ortbeton- und Stahlbetonarbeiten, die nicht zum Fertigteilbau gehören, insbesondere:
   - Betonieren tragender Ortbetonbauteile,
   - Herstellung von in Ortbeton gegossenen Stützen,
   - Herstellung von Wänden, Kernen, Balken und Ringankern in Ortbeton,
   - Arbeiten, die Systemschalungen, Betonnachbehandlung oder eine langfristige Abstützung erfordern.

Diese Arbeiten stellen keine Standard-Montageleistung für Fertigteile dar und dürfen ausschließlich als Zusatzleistungen ausgeführt werden, auf Grundlage eines gesonderten schriftlichen Auftrags des Auftraggebers und einer angenommenen Preisermittlung des Auftragnehmers. Fehlen gesonderte vertragliche Vereinbarungen, liegt die Verantwortung für Organisation, Ausführung und Aufsicht über die Ortbetonarbeiten beim Auftraggeber oder beim Generalunternehmer.

BEDINGUNGEN DER MONTAGEDURCHFÜHRUNG

C.1. Kontinuität der Montage

1. Die Montage soll kontinuierlich verlaufen, ohne Stillstände, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers oder anderer Unternehmer verursacht werden.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt:
   - dem Auftraggeber die Stillstandskosten nach den in der Preisliste für Zusatzleistungen festgelegten Sätzen in Rechnung zu stellen,
   - die Ausführungsfrist der Montage entsprechend zu verlängern.
3. Bei fehlender vollständiger Bereitschaft der Arbeitsfront, insbesondere bei:
   - Verschüttung oder Unkenntlichkeit der Konstruktionsachsen,
   - Ablagerungen von Schnee, Eis oder Wasser auf Fundamenten, Sauberkeitsschichten oder Böden,
   - fehlender Möglichkeit der sicheren Aufstellung des Krans oder der Montageabstützungen,
   - fehlender Strom-/Medienversorgung, die für die Montage erforderlich ist,
   - fehlender Zufahrt/Rangiermöglichkeit,
   - Kollisionen mit anderen Unternehmern im Montagebereich,

   ist der Auftragnehmer berechtigt, die Montage bis zur Beseitigung der Hindernisse auszusetzen, ohne für Verzögerungen zu haften.

C.2. Stillstände und unterbrochene Montage

Hinsichtlich der Stillstände und der Unterbrechung der Montage vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Der Auftraggeber stellt die Möglichkeit sicher, den Fertigteiltransport innerhalb von höchstens 2 Stunden ab Bereitstellung des Fahrzeugs zu entladen.
2. Nach Überschreitung der vorstehend genannten Zeit werden dem Auftraggeber die Standzeitkosten des Transportfahrzeugs in Höhe von 350 PLN netto für jede angefangene Stunde in Rechnung gestellt.
3. Bei fehlender Bereitschaft der Arbeitsfront, die den Beginn oder die Fortsetzung der Montage unmöglich macht („Leeranfahrt"), trägt der Auftraggeber 100 % der Kosten für die Mobilisierung der Montagekolonne und der Geräte, einschließlich des Krans.
4. Die Zeit, die der Auftraggeber zur Beseitigung der die Montage verhindernden Hindernisse benötigt, insbesondere solcher, die sich aus winterlichen Bedingungen ergeben, gilt als vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Stillstand; sie wird ab der Einsatzbereitschaft von Kolonne und Geräten auf der Baustelle gerechnet und nach diesen AMB abgerechnet.

VORBEREITUNG DER ARBEITSFRONT

D.1. Vermessung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet zu:
   - dauerhafter Absteckung der Konstruktionsachsen,
   - Absteckung der Höhenkoten,
   - schriftlicher Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit der Projektdokumentation.
2. Die vorstehend genannten Unterlagen sind dem Auftragnehmer spätestens 7 Tage vor dem geplanten Montagebeginn zu übergeben.
3. Die Nichterfüllung der vorstehenden Bedingungen berechtigt den Auftragnehmer, den Montagebeginn zu verweigern.
4. Die Konstruktionsachsen und die Höhenfestpunkte müssen spätestens am Tag des Montagebeginns:
   - dauerhaft aufgetragen,
   - erkennbar,
   - frei von Schnee, Eis, Schlamm und sonstigen Verunreinigungen sein.
5. Sind Achsen, Höhenfestpunkte oder Bezugspunkte von Schnee, Eis oder sonstigen Verunreinigungen bedeckt, ist der Auftraggeber verpflichtet, sie vor Montagebeginn freizulegen und erneut zugänglich zu machen. Bis zur Durchführung dieser Maßnahmen ist der Auftragnehmer berechtigt, den Arbeitsbeginn zu verweigern. Die Kosten der Freilegung von Achsen und Höhenfestpunkten trägt der Auftraggeber; ihre Nichterfüllung stellt eine fehlende Bereitschaft der Arbeitsfront im Sinne dieser AMB dar.

D.2. Untergrund und Montagewege

1. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Vorbereitung des Untergrunds und der Montagewege sowie für die Befahrbarkeit durch Transporte mit Abmessungen bis 5,0 m Höhe, bei einer Tragfähigkeit von Ev2 = 120 MPa.
2. Die Mindestbreite der Zufahrts- und Montagewege beträgt 4,0 m; ihre Geometrie muss das Rangieren des für die jeweilige Aufgabe maßgebenden Fertigteiltransports ermöglichen (einschließlich entsprechender Kurvenradien).
3. Bestehen Zweifel an der Tragfähigkeit des Untergrunds, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung von Prüfungen zu verlangen (Plattendruckversuch VSS, Georadar).
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet sicherzustellen, dass Untergrund, Montagewege und Arbeitsplattformen:
   - frei von Schnee, Eis, Schlamm und stehendem Wasser sind,
   - die sichere Befahrung durch den Fertigteiltransport sowie den Kranbetrieb ermöglichen.
5. In der Winterzeit obliegt dem Auftraggeber insbesondere:
   - Schneeräumung der Zufahrts- und Montagewege sowie der Rangierflächen,
   - Beseitigung von Vereisungen,
   - Abpumpen des angesammelten Wassers aus Fundamenten und Untergrund,
   - Beseitigung von Verunreinigungen, die zu Rutschgefahr oder zum Verlust der Standsicherheit der Geräte führen können.
6. Die vorstehend genannten Arbeiten sind spätestens 1 Tag vor dem geplanten Montagetermin auszuführen.
7. Werden die in dieser Ziffer festgelegten Vorbereitungsarbeiten nicht ausgeführt, ist der Auftragnehmer berechtigt:
   - die Montage auszusetzen,
   - dem Auftraggeber die Stillstandskosten in Rechnung zu stellen, einschließlich der Kosten für Kran- und Kolonnenarbeit sowie gemäß der Stillstands-Preisliste,
   - dem Auftraggeber die Kosten der erneuten Mobilisierung von Geräten und Kolonne in Rechnung zu stellen.

8. Der Auftraggeber stellt Zufahrtswege und einen Untergrund bereit, die in der Lage sind, die Lasten aus dem Verkehr von Lastfahrzeugen und aus dem Betrieb der für die Fertigteilmontage eingesetzten Krane aufzunehmen.
9. Auf der gesamten Gebäudelänge ist in einem Abstand von bis zu 3,0 m von der Einbaustelle der Bauteile eine Oberfläche erforderlich, die den sicheren Kranbetrieb und den Transportverkehr ermöglicht.
10. Beim Einsatz von Kranen mit größeren technischen Parametern können sich die Anforderungen an die Tragfähigkeit des Untergrunds und an die Wegbreiten entsprechend den Parametern des Kranherstellers und der Baustellenorganisation erhöhen.
11. Orientierende Anforderungen für Krane:

KRANTRAGFÄHIGKEIT	PRESSUNGEN UNTER DEN ABSTÜTZUNGEN	MINDESTBREITE DES WEGES
> 70 t	160 t/m²	4,0 m
> 130 t	200 t/m²	9,0 m
> 160 t	250 t/m²	14,0 m

Die Werte haben orientierenden Charakter und können sich je nach gewählter Montagetechnologie und Verkehrsorganisation auf der Baustelle ändern.

D.3. Baustellenorganisation und technische Einrichtungen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Genehmigungen, Verwaltungsentscheidungen und Abstimmungen einzuholen, die für die Durchführung von Transport und Montage der Fertigteile notwendig sind, insbesondere betreffend:
   - zeitweise Sperrung von Straßen,
   - Straßensondernutzung,
   - Abstimmung mit Straßenbaulastträgern und Behörden,
   - Beseitigung oder Sicherung von Freileitungen und sonstigen Kollisionen.
2. Der Auftraggeber stellt Flächen bereit für:
   - das Abstellen von Transportpaletten an einem gegen Diebstahl gesicherten Ort,
   - die Lagerung der Fertigteile im Arbeitsbereich des Krans.
3. Technologische Mindestanforderung ist die Möglichkeit, den Kran entlang der Gebäudelängsachse aufzustellen, möglichst nahe am Streifenfundament (max. 3,0 m von der Fundamentaußenkante), sofern das Montageorganisationsprojekt nichts anderes bestimmt.
4. Baumedien: Der Auftraggeber stellt die Medien für die Baustelleneinrichtung und den Montagebereich bereit und trägt die Kosten ihrer Zuführung:
   a. Wasser
      - Mindestdruck: 3 bar,
      - maximale Entfernung der Entnahmestelle: 30 m.

   b. Elektrische Energie
      - Anordnung der Anschlusspunkte in Abständen von max. 50 m,
      - Parameter: 380 V / 32 A sowie 220 V / 16 A,
      - bei fehlendem festem Anschluss – Stromerzeuger von mind. 14 kW mit den vorgenannten Anschlüssen.

   c. Beleuchtung
      - Mindestbeleuchtungsstärke: 200 Lux im Bereich der Arbeit von Personen, Transport und Geräten.

5. Der Auftraggeber stellt sicher:
   - Bewachung und Sicherung der Geräte, Werkzeuge und Container des Auftragnehmers gegen Diebstahl und Beschädigung,
   - Abfallcontainer sowie deren Abtransport gemäß den geltenden Rechtsvorschriften,
   - Arbeitsschutzmaßnahmen.
6. Der Auftragnehmer trägt keine Kosten der Baustellenunterhaltung, einschließlich der Kosten für Medien, Bewachung, Verkehrsorganisation und Baustelleneinrichtung, sofern die Parteien im Vertrag nichts anderes bestimmen.
7. Der Auftragnehmer haftet weder für die Sauberhaltung der Zufahrtswege zum Baugelände noch für die Beseitigung von Verunreinigungen auf diesen Wegen. Die Pflicht zu ihrer Unterhaltung und Reinigung obliegt dem Auftraggeber.

WITTERUNGSBEDINGUNGEN

1. Montagearbeiten mit Kraneinsatz können bei einer Windgeschwindigkeit von mehr als 10 m/s ausgesetzt werden, oder auch bei geringerer Geschwindigkeit, wenn sich dies aus der Herstelleranweisung des Krans oder aus der Entscheidung des Kranführers aus Sicherheitsgründen ergibt, ohne finanzielle Folgen für den Auftragnehmer.
2. Betonierarbeiten, insbesondere das Betonieren der Verbindungen und des Aufbetons, können bei einer Temperatur unter +5 °C ausgesetzt werden, die mindestens 4 Stunden am Tag anhält.
3. In Zeiten mit Minustemperaturen ist der Auftraggeber verpflichtet, Bedingungen sicherzustellen, die eine sichere Durchführung der Montage ermöglichen, insbesondere durch:
   - Zugang zu elektrischer Energie, die das Beheizen der Verbindungen ermöglicht,
   - Bereitstellung von Abdeckungen und Schutzvorrichtungen gegen Vereisung der Bauteile.
4. Die Nichterfüllung der vorstehenden Bedingungen gilt als fehlende Bereitschaft der Arbeitsfront; der Auftragnehmer ist berechtigt, die Arbeiten bis zur Beseitigung der Hindernisse auszusetzen, ohne für die daraus resultierenden Verzögerungen bei der Ausführung des Vertragsgegenstands zu haften, und dies kann eine Abrechnung des Stillstands nach sich ziehen.

TOLERANZEN UND ABNAHMEN

1. Die zulässigen Montagetoleranzen legt die Norm PN-EN 13670 fest.
2. Die Toleranzmessungen werden nach Abschluss der Montage des jeweiligen Abschnitts/Geschosses durch den Auftraggeber (Vermesser) oder durch den Auftragnehmer – gemäß Vertrag – durchgeführt und durch ein Protokoll bestätigt.
3. Korrekturen, die sich aus Fehlern bei der Vorbereitung der Arbeitsfront oder des Untergrunds ergeben, gehen zulasten des Auftraggebers; die Ausführungsfrist verlängert sich entsprechend.
4. Wird die Montage aus den in den Punkten D und E genannten Gründen nicht begonnen, ausgesetzt oder nicht fristgerecht abgeschlossen, ist der Auftraggeber weder zur Berechnung von Vertragsstrafen noch zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verzugs berechtigt; die Ausführungsfrist verlängert sich entsprechend.

ART DER ABWEICHUNG	BESCHREIBUNG	ZULÄSSIGE ABWEICHUNGEN
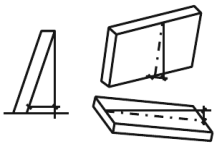	Neigung einer Stütze oder Wand in jedem Geschoss eines ein- oder mehrgeschossigen Gebäudes h ≤ 10 m h > 10 m	der größere der Werte 15 mm oder h/400 25 mm oder h/600
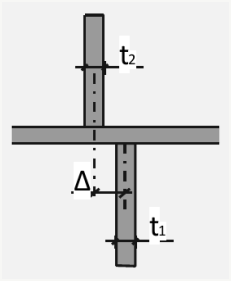 t = (t1 + t2)/2	Abweichung zwischen den Achsen	der größere der Werte t/30 oder 15 mm jedoch nicht mehr als 30 mm
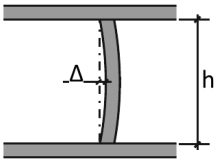	Krümmung der Wand bzw. Stütze zwischen benachbarten Wänden	der größere der Werte h/300 oder 15 mm jedoch nicht mehr als 30 mm
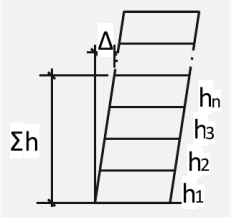	Lage einer Stütze oder Wand in einem beliebigen Geschoss, bezogen auf die lotrechte Linie durch den planmäßigen Mittelpunkt in der Gründungsebene bei einem mehrgeschossigen Bauwerk: n ist die Anzahl der Geschosse, wobei n > 1	der kleinere der Werte 50 mm oder $\Sigma hi/(200\ n^{1/2})$
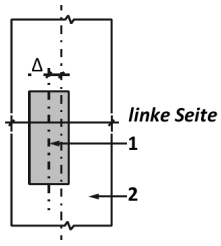 1 – Balken, Querschnitt 2 – Stütze, Höhe	Lage der Balkenachse gegenüber der Stützenachse b – Maß der Stütze in derselben Richtung wie Δ	der größere der Werte ±b/30 oder ±20 mm

ART DER ABWEICHUNG	BESCHREIBUNG	ZULÄSSIGE ABWEICHUNGEN
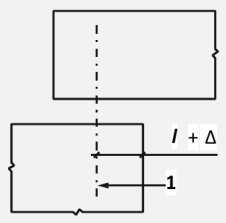 1 – tatsächliche Achse des Auflagers	Lage der Auflagerachse bei Verwendung konstruktiver Auflager l – planmäßiger Abstand der Achse von der Kante	der größere der Werte ±b/20 oder ±15 mm
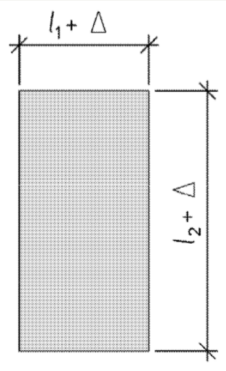	Querschnittsmaße, angewendet auf Balken, Platten und Stützen mit linearer Interpolation der Zwischenwerte	Toleranzklasse 1 / Toleranzklasse 2 l_i < 150 mm — ±10 mm / ±5 mm l_i = 400 mm — ±15 mm / ±10 mm l_i ≥ 2500 mm — ±30 mm / ±30 mm

DOKUMENTATION NACH DER MONTAGE

1. Die Bestandsdokumentation wird ausschließlich übergeben, wenn sie im Vertrag/Angebot vorgesehen oder gesondert bestellt wurde. Sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, übergibt sie der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Arbeitsabschlusses in elektronischer Form (PDF), auf Verlangen des Auftraggebers auch in Papierform (2 Exemplare):
   - die Bestandsdokumentation,
   - die Qualitätsdokumente der verwendeten Materialien.
2. Die Ausführung zusätzlicher Vermessungsgutachten ist ausschließlich auf Grundlage eines gesonderten Auftrags möglich.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. In den durch diese AMB nicht geregelten Angelegenheiten finden die Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuchs Anwendung. Die AMB wurden in polnischer Sprache erstellt. Bei Abweichungen zwischen der polnischen Fassung der AMB und ihrer Übersetzung in eine beliebige andere Sprache ist der polnische Wortlaut maßgebend.
2. Die AMB gelten ab dem 01.01.2026 und finden auf alle auf ihrer Grundlage erbrachten Montageleistungen Anwendung; ihre Änderung bedarf der Schriftform bei sonstiger Nichtigkeit.